

**Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister**

**II-7763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**Wien, am 19. November 1992
GZ: 10.101/383-X/A/5a/92**

3477/AB

1992-11-23

zu 3547/J

**Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER**

**Parlament
1017 Wien**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3547/J betreffend unzureichender Beantwortung der Anfrage Nr. 3180/J, welche die Abgeordneten Meisinger, Rosenstingl am 7. Oktober 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Warum wird das Abbauunternehmen im Zuge des Bewilligungsverfahrens durch die Berghauptmannschaft nicht zu einem reibungslosen Abtransport durch anrainerschonende Auflagen angehalten?

Antwort:

Ein "Bewilligungsverfahren" ist von der Berghauptmannschaft Salzburg nicht durchgeführt worden. Es ist auch kein solches anhängig. Die Berghauptmannschaft hat jedoch, nachdem sie von einem allenfalls geplanten Abbau des Tonvorkommens "Freudenstein"



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Kenntnis erhalten hatte, amtswegige Erhebungen gemäß § 203 des Berggesetzes 1975 im Hinblick auf eine allfällige Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen nach dieser Gesetzesstelle durchgeführt. Ein Bescheid ist bisher nicht ergangen, da bei der Berghauptmannschaft noch kein konkretes Vorhaben eingereicht worden ist.

Im Zuge der Weiterführung der Erhebungen und von Gesprächen mit dem Bergbauberechtigten, der Martin Pichler OHG, den Vertretern der Marktgemeinde Feldkirchen a.d. Donau und allenfalls berührten Anrainern ist nach Mitteilung der Berghauptmannschaft eine grundsätzliche Einigung über die Benützung der vorhandenen öffentlichen Wege erzielt worden. Es ist auch eine Verbesserung der Wegführung unter Einbeziehung der sonstigen Verkehrsgegebenheiten vorgesehen. Eine Durchfahrt durch den Ort Freudenstein wird hiebei vermieden. Die Benützung der bereits vorhandenen öffentlichen Wege für den Abtransport des Tones vom Vorkommen "Freudenstein" stellt die im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Umwelt sanfteste, die technisch einfachste und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar. Notwendig erscheinende Anordnungen gemäß § 203 des Berggesetzes 1975 werden von der Berghauptmannschaft nach Einreichung des konkreten Vorhabens getroffen werden.

Punkt 2 der Anfrage:

Warum wird der Abtransport nicht umweltschonend mit Förderband oder Schwebebahn bis zur Bundesstraße und erst in weiterer Folge mittels LKW durchgeführt?

Antwort:

Der Abtransport des Tones vom Vorkommen "Freudenstein" bis zur Bundesstraße B 131 mittels stationärer Transportanlagen ist bei

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

den Erhebungen der Berghauptmannschaft ebenfalls erörtert worden. Die Aufstellung einer Gurtförderbandanlage bzw. der Bau einer Bergwerksbahn würde nicht nur einen technisch und wirtschaftlich-problematischen Betrieb mit mehreren Umladestationen und Zwischen-deponien und eine erhebliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke bedingen, sondern auch einen starken Eingriff in die Natur darstellen. Auch haben die Eigentümer jener Grundstücke, die für die Errichtung einer Förderbandstraße oder den Bau einer Bergwerksbahn benötigt würden, signalisiert, daß sie die Grundstücke nicht zur Verfügung stellen würden.

